Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Fach Soziologie im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für das Fach Soziologie im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 4. Februar 2021 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 45, Nr. 1, S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender § 4 eingefügt:
   „§ 4 Studium im Ausland, Möglichkeit eines Doppelabschlusses, Qualifikationsvoraussetzungen und Studienstruktur“

   b) Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden zu den §§ 5 bis 8.

   c) In § 6 werden die Worte „Profil Aisthesis. Kultur und Medien“ durch die Worte „Profil Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften“ ersetzt.

   e) In § 8 werden die Wörter „Pflicht- und“ gestrichen und nach dem Wort „Wahlpflichtmodule“ die Wörter „im Fach Soziologie“ eingefügt.

   f) Es wird folgender § 9 eingefügt:
   „§ 9 Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Flexibler Masterstudiengang mit Schwerpunkt Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik“

   g) Der bisherige § 8 wird zu § 10.

   h) In § 10 werden die Worte „Profil Aisthesis. Kultur und Medien“ durch die Worte „Profil Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften“ ersetzt.

   i) Der bisherige § 9 wird zu § 11.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach den Wörtern „Der Umfang einer Hausarbeit“ werden die Wörter „im Bachelor“ eingefügt.
      bb) Nach dem Wort „beträgt“ werden die Wörter „in einem Modul mit einer Wertigkeit von 20 ECTS-Punkten 8.000 Wörter (Bearbeitungszeit: 18 Wochen ab Ende der Anmeldefrist)“ gestrichen.
      cc) Die Zahl „7.000“ wird durch die Zahlen „5.500 – 6.500“ ersetzt,
      dd) Die Wörter „18 Wochen ab Ende der Anmeldefrist“ werden durch die Wörter „zehn Wochen nach Themenvereinbarung“ ersetzt.
      dd) Die Zahl „5.000“ wird durch die Zahlen „4.500 – 5.500“ ersetzt.

ee) Die Wörter „Bearbeitungszeit: Bearbeitungszeit: 14 Wochen ab Ende der Anmeldefrist“ werden durch die Wörter „Bearbeitungszeit: sechs Wochen nach der Themenvereinbarung“ ersetzt.

ff) Die Zahl „3.000“ wird durch die Zahlen „2.700 – 3.300“ ersetzt.

gg) Die Wörter „14 Wochen ab Ende der Anmeldefrist“ werden durch die Wörter „sechs Wochen nach der Themenvereinbarung“ ersetzt.

hh) Es wird folgender Satz 2 angefügt.
„[2]Der Umfang einer Hausarbeit im Master beträgt in einem Modul mit 15 ECTS-Punkten 8.500-9.500 Wörter (Bearbeitungszeit: elf Wochen nach Themenvereinbarung), in einem Modul mit 10 ECTS-Punkten 6.500-7.500 Wörter (Bearbeitungszeit: neun Wochen nach Themenvereinbarung) und in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten 3.600-4.400 Wörter (Bearbeitungszeit: sieben Wochen nach Themenvereinbarung).“

b) Es werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Umfang eines Portfolios beträgt in einem Modul von 5 ECTS-Punkten 2.700-3.300 Wörter (Bearbeitungszeit: sechs Wochen).

(6) [1]Die Dauer eines Referates beträgt 15 bis 25 Minuten für den Präsentationsteil und zehn bis 20 Minuten für die Diskussion. [2]Ein Referat ist stets unbenotet und ist semesterbegleitend zu erbringen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „im Umfang von“ die Wörter „mindestens 30 ECTS-Punkten“ durch die Wörter „bis zu 130 ECTS-Punkten und im Profil Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften im Umfang von 60 ECTS-Punkten“ ersetzt.

b) § 3 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern die Bachelorarbeit im Rahmen einer Studiengangskooperation erfolgt, kann diese von mehreren Gutachtern bewertet werden.“

4. Es wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4
Studium im Ausland, Möglichkeit eines Doppelabschlusses, Qualifikationsvoraussetzungen und Studienstruktur

(1) [1]Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von in der Regel mindestens 30 ECTS-Punkten an einer ausländischen Universität erbringen (Studium im Ausland). [2]Das Studium im Ausland ist vor dessen Aufnahme in einem Learning Agreement zu regeln, das die oder der Studierende mit der oder dem Studiengangsverantwortlichen vereinbart und das vom Prüfungsausschuss zu genehmigen ist. [3]In diesem Learning Agreement müssen in der Regel mindestens 10 ECTS-Punkte für den Bereich Theorie und/oder Methoden der Soziologie belegt werden. [4]Die Absolvierung eines Auslandsstudiums wird im Zeugnis ausgewiesen.

(2) [1]Studierende im Profil Flexibler Bachelorstudiengang, welche im Fach Soziologie die Bachelorarbeit schreiben, haben die Möglichkeit, einen Doppelabschluss in Kooperation mit der Partneruniversität Università di Trento zu erwerben. [2]Für die Verleihung der akademischen Grade gelten die im Kooperationsvertrag vereinbarten Bedingungen.

(3) Kumulative Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Doppelabschlussprogramm sind:

1. Zum Zeitpunkt der Bewerbung wurden 60 ECTS-Punkte erworben und

2. die Durchschnittsnote aller bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen ist mindestens „gut“ und
3. die Italienischkenntnisse sind mindestens auf Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen).

(4) [1]In der Regel werden das erste und zweite Studienjahr an der KU und das dritte Studienjahr an der Università di Trento absolviert. [2]Für die erfolgreiche Teilnahme an dem Doppelabschluss-programm sind für Studierende der KU Leistungen mit einer Gesamtwertigkeit von 60 ECTS-Punkte an der Università di Trento entsprechend des geltenden Kooperationsvertrages zu erbringen.“

5. Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden zu den §§ 5 bis 8.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „20 ECTS-Punkte“ durch „15 ECTS-Punkte“ ersetzt und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   aa) In Nr. 1 wird der Klammervermerk „(Dauer: 90 – 120 min.)“ gestrichen.
   bb) Nr. 2 wird gestrichen.
   cc) Die bisherige Nr. 3 wird zur Nr. 2 und der Klammervermerk „(Dauer: 90 – 120 min.)“ wird gestrichen.
   dd) Die bisherige Nr. 4 wird zur Nr. 3 und der Klammervermerk „(Dauer: 90 – 120 min.)“ wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird im Fach Soziologie die Bachelorarbeit geschrieben, sind folgende Pflichtmodule, die ansonsten als Wahlpflichtmodule gewählt werden können, im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Grundzüge soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
2. Verfahren der Datenanalyse I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
3. Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.

c) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Wird im Fach Soziologie die Bachelorarbeit geschrieben, ist ein Forschungspraktikum im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren, welches ansonsten als Wahlpflichtmodul gewählt werden kann:

1. Quantitatives Forschungspraktikum: 15 ECTS-Punkte Voraussetzung: Teilnahme am Modul Verfahren der Datenanalyse I, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit, oder

2. Qualitatives Forschungspraktikum: 15 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul „Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung“ oder vergleichbare Veranstaltungen auf Bachelorniveau, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit, oder

3. Theoretisches Forschungspraktikum: 15 ECTS-Punkte, Voraussetzung: 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich Politische und Soziale Theorie, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Im Wahlpflichtbereich können folgende Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten gewählt werden“ durch die Wörter „Es können folgende Wahlpflichtmodule gewählt werden“ ersetzt.

bb) Nr. 1 a) und 1 b) wird durch folgende Nr. 1 ersetzt:

„1. Verfahren der Datenanalyse II: 5 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul Verfahren der Datenanalyse I; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit“

cc) Nr. 3 a) und Nr. 3 b) wird durch folgende Nr. 3 ersetzt:

„3. Spezielle Soziologien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, Mehrfachwahl möglich,“

dd) In Nr. 4 a) wird der Klammervermerk „(Dauer: 90 – 120 min.)“ gestrichen.

ee) In Nr. 4 b) wird der Klammervermerk „(Dauer: 90 – 120 min.)“ gestrichen.

ff) Die bisherige Nr. 5 wird zur Nr. 5 a).

gg) Die bisherige Nr. 6 wird zur Nr. 5 b).

hh) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. a) Migrationssoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder

b) Migrationssoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit“

ii) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Modulprüfung:“ die Wörter „Klausur oder“ und nach den Wörtern „mündliche Prüfung“ die Wörter „oder Portfolio“ eingefügt.

jj) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. a) Medien- und Kultursoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder

b) Medien- und Kultursoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit“

kk) In Nr. 9 werden nach dem Wort „festgehalten“ ein Komma und die Wörter „Mehrfachwahl möglich“ eingefügt.

ll) In Nr. 10 werden nach dem Wort „festgehalten“ ein Komma und die Wörter Mehrfachwahl möglich“ eingefügt.

mm) In Nr. 11 werden nach dem Wort „festgehalten“ ein Komma und die Wörter „Mehrfachwahl möglich“ eingefügt.

nn) In Nr. 12 werden nach dem Wort „festgehalten“ ein Komma und die Wörter „Mehrfachwahl möglich“ eingefügt.

oo) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Schlüsselqualifikationen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet).“

7. Der bisherige § 5 wird zu § 6 und wie folgt geändert:

a) Im Titel werden die Worte „Profil Aisthesis. Kultur und Medien“ durch die Worte „Profil Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   aa) In Nr. 1 wird der Klammervermerk „(Dauer: 90 – 120 min.)“ gestrichen.
   bb) In Nr. 2 wird der Klammervermerk „(Dauer: 90 – 120 min.)“ gestrichen.
   cc) In Nr. 3 wird der Anfangsbuchstabe des Wortes „empirischen“ in einen Kleinbuchstaben geändert und der Klammervermerk „(Dauer: 90 – 120 min.)“ gestrichen.
   dd) In Nr. 4 wird der Klammervermerk „(Dauer: 90 – 120 min.)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Im Wahlpflichtbereich können folgende Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten gewählt werden“ durch die Wörter „Es können folgende Wahlpflichtmodule gewählt werden“ ersetzt.

bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Schlüsselqualifikationen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio (unbenotet),“

cc) Die bisherige Nr. 1 wird zur Nr. 2 und nach dem Wort „Modulprüfung:“ werden die Wörter „Klausur oder“ und nach den Wörtern „mündliche Prüfung“ die Wörter „oder Portfolio“ eingefügt.

dd) Die bisherige Nr. 2 wird zur Nr. 3, und der Anfangsbuchstabe des Wortes „empirischen“ wird in einen Kleinbuchstaben geändert und der Klammervermerk „(Dauer: 90 – 120 min.)“ gestrichen.

ee) Die bisherige Nr. 3 wird zur Nr. 4, und der Klammervermerk „(Dauer: 90 – 120 min.)“ werden gestrichen.

ff) Die bisherige Nr. 4 a) wird zur Nr. 5 a), und der Klammervermerk „(Dauer: 90 – 120 min.)“ wird gestrichen.

gg) Die bisherige Nr. 4 b) wird zur Nr. 5 b), und der Klammervermerk „(Dauer: 90 – 120 min.)“ wird gestrichen.

hh) Die bisherige Nr. 5 a) wird zur Nr. 6 a).

ii) Die bisherige Nr. 5 b) wird zur Nr. 6 b), und es wird ein Komma und das Wort „oder“ angefügt.

jj) Als Nr. 6 c) wird eingefügt:

„c) Schwerpunkte Soziologischer Theorien: 15 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit“

kk) Die bisherige Nr. 6 wird zur Nr. 7 und wie folgt gefasst:

„7. Spezielle Soziologien: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, Mehrfachwahl möglich.“

ll) Es wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. a) Politische Soziologie und Kultursoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder

b) Politische Soziologie und Kultursoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit“

mm) Es wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. a) Migrationssoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder

b) Migrationssoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit“

nn) Die bisherige Nr. 7 wird zur Nr. 10, und der Klammervermerk „(Dauer: 90 – 120 min.)“ werden gestrichen.

oo) Die bisherige Nr. 8 wird zur Nr. 11, und die Wörter „erfolgreiche“ sowie der Klammervermerk „(Dauer: 90 – 120 min.)“ werden gestrichen.

pp) Die bisherige Nr. 9 wird zur Nr. 12, und nach dem Wort „festgehalten“ werden ein Komma und die Wörter „Mehrfachwahl möglich“ eingefügt.

qq) Die bisherige Nr. 10 wird zur Nr. 13, und nach dem Wort „festgehalten“ werden ein Komma und die Wörter „Mehrfachwahl möglich“ eingefügt.

rr) Die bisherige Nr. 11 wird zur Nr. 14, und nach dem Wort „festgehalten“ werden ein Komma und die Wörter „Mehrfachwahl möglich“ eingefügt.

ss) Die bisherige Nr. 12 wird zur Nr. 15, und nach dem Wort „festgehalten“ werden ein Komma und die Wörter „Mehrfachwahl möglich“ eingefügt.

tt) Es wird folgende Nr. 16 eingefügt:

„16. Qualitatives Forschungspraktikum: 15 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit,“

uu) Es wird folgende Nr. 17 eingefügt:

„17. Theoretisches Forschungspraktikum: 15 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit.“

8. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Profil Aisthesis. Kultur und Medien“ durch die Worte „Profil Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„[1]Im Profil Flexibler Masterstudiengang kann das Fach als
1. Soziologie im Umfang von bis zu 80 ECTS-Punkten oder als
2. Soziologie mit Schwerpunkt Methoden der Empirischen Sozialforschung und Statistik im Umfang von bis zu 80 ECTS-Punkten
studiert werden. [2]Das Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Methoden der Empirischen Sozialforschung und Statistik kann nur studiert werden, wenn im Fach die Masterarbeit geschrieben wird.“

c) In Abs. 3 werden die Worte „Profil Aisthesis. Kultur und Medien“ durch die Worte „Profil Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften“ ersetzt.

d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sofern die Masterarbeit im Rahmen einer Studiengangskooperation erfolgt, kann diese von mehreren Gutachtern bewertet werden.“

9. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8
Wahlpflichtmodule im Fach Soziologie im Profil Flexibler Masterstudiengang

(1) Wird im Fach Soziologie die Masterarbeit geschrieben, ist aus dem Wahlpflichtbereich I (soziologischer Forschungsschwerpunkt) eine der drei folgenden Modulkombinationen zu absolvieren:
1. a) Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, und
b) Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, und
c) Fortgeschrittenes Quantitatives Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse (5 ECTS-Punkte) und Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit;
2. a) Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, und
b) Fortgeschrittenes Qualitatives Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul „Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse“ oder vergleichbare Veranstaltungen auf Masterniveau, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit,
3. a) Fortgeschrittene soziologische Theorien: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, und

b) Fortgeschrittenes Theoretisches Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul Fortgeschrittene Soziologische Theorien (10 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit .

(2) Wird im Fach Soziologie die Masterarbeit geschrieben, sind aus dem Wahlpflichtbereich II (soziologische Schwerpunkte) Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren:

1. a) Fortgeschrittene Kultur- und Mediensoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
   b) Fortgeschrittene Kultur- und Mediensoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
2. a) Fortgeschrittene Politische Soziologie und Kultursoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
   b) Fortgeschrittene Politische Soziologie und Kultursoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
3. Grundlagenmodul Flucht, Migration, Gesellschaft: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen) oder Hausarbeit (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen),
4. a) Methoden der der Flucht- und Migrationsforschung I: Grundlagen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen) oder Hausarbeit (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen), und
   b) Methoden der Flucht- und Migrationsforschung II: Forschungsdesign und Anwendung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen) oder Hausarbeit (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen),
5. a) Kritik der Politischen Ökonomie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
   b) Kritik der Politischen Ökonomie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
6. a) Mikrosoziologie/Interaktionssoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
   b) Mikrosoziologie/Interaktionssoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
7. Fortgeschrittene Spezielle Soziologien (dieses Modul kann zweimal belegt werden): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
8. Noch nicht belegte Module aus § 8 Abs.1.

(3) [1]Wird im Fach Soziologie nicht die Masterarbeit geschrieben, so können alle Module gemäß § 8 Abs. 1 bis 2 im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten absolviert werden. [2]Abweichend von § 8 Abs. 1 können die Module Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung, Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse, Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse und Fortgeschrittene soziologische Theorie außerhalb der Modulkombinationen als Einzelmodule absolviert werden.

(4) [1]Studierende haben die Möglichkeit, einen Doppelabschluss in Kooperation mit der Partneruniversität Università di Trento zu erwerben. [2]Für die Verleihung der akademischen Grade gelten die im Kooperationsvertrag vereinbarten Bedingungen. [3]Kumulative Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Doppelabschlussprogramm sind:

1. Zum Zeitpunkt der Bewerbung wurden 60 ECTS-Punkte erworben und
2. die Durchschnittsnote aller bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen ist mindestens „gut“ und
3. die Englischkenntnisse sind mindestens auf Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen).

[4]In der Regel wird das erste und Studienjahr an der KU und das zweite Studienjahr an der Università di Trento absolviert. [5]Für die erfolgreiche Teilnahme an dem Doppelabschlussprogramm sind für Studierende der KU Leistungen mit einer Gesamtwertigkeit von 60 ECTS-Punkte an der Università di Trento entsprechend des geltenden Kooperationsvertrages zu erbringen.“

10. Es wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9
Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Flexibler Masterstudiengang mit Schwerpunkt Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik

(1) Im Schwerpunkt Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu absolvieren:
   1. Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
   2. Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
   3. Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
   4. Mathematik: 15 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90-120 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten), freiwillige semesterbegleitende Übungsaufgaben zur Notenverbesserung möglich.

(2) Im Wahlpflichtbereich I ist eines der folgenden Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren:
   1. Fortgeschrittenes Quantitatives Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse (5 ECTS-Punkte) und Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit, oder
   2. Fortgeschrittenes Qualitatives Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul „Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse“ oder vergleichbare Veranstaltungen auf Masterniveau, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit.

(3) [1]Wird Im Wahlpflichtbereich II sind weitere Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten in den folgenden Fächern zu absolvieren:
   1. Mathematik,
   2. Geographie,
   3. Psychologie,
   4. Soziale Arbeit,
   5. Data Science,
   6. noch nicht belegte Module der Soziologie (Mehrfachbelegungen sind nicht möglich).

   [2]Die Module der einzelnen Fachgebiete sind der Studiengangsbeschreibung zu entnehmen.“

11. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden zu den §§ 10 und 11.

12. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Profil Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften

(1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

   4. Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit
   5. Fortgeschrittene Kultur- und Mediensoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.

(2) Wird im Fach Soziologie die Masterarbeit geschrieben, ist folgendes Modul zu absolvieren:

   Fortgeschrittenes Qualitatives Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul „Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse“ oder

vergleichbare Veranstaltungen auf Masterniveau, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit.

(3) Wird die Masterarbeit nicht im Fach Soziologie geschrieben, so sind mindestens 5 ECTS-Punkte aus folgenden Wahlpflichtmodulen zu absolvieren:

1. a) Fortgeschrittene Soziologische Theorien: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
   b) Fortgeschrittene Soziologische Theorie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
2. Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
3. Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
4. Fortgeschrittenes Qualitatives Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul „Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse“ oder vergleichbare Veranstaltungen auf Masterniveau, Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit,
5. Fortgeschrittenes Quantitatives Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme an den Modulen Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse (5 ECTS-Punkte) und Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit
6. Fortgeschrittenes Theoretisches Forschungspraktikum: 10 ECTS-Punkte, Voraussetzung: Teilnahme am Modul Fortgeschrittene soziologische Theorien (10 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Anfertigung eines Forschungsberichts in Form einer Hausarbeit
7. Grundlagenmodul Flucht, Migration, Gesellschaft: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen) oder Hausarbeit (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen),
8. Methoden der der Flucht- und Migrationsforschung I: Grundlagen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen) oder Hausarbeit (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen),
9. Methoden der Flucht- und Migrationsforschung II: Forschungsdesign und Anwendung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Portfolio (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen) oder Hausarbeit (Umfang: 20-25 Seiten, Bearbeitungszeit: 10-12 Wochen),
10. a) Kritik der Politischen Ökonomie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
    b) Kritik der Politischen Ökonomie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
11. a) Mikrosoziologie/Interaktionssoziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit, oder
    b) Mikrosoziologie/Interaktionssoziologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit,
12. Fortgeschrittene Spezielle Soziologien (dieses Modul kann zweimal belegt werden): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit.“

§ 2

[1]Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Fach Soziologie im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ab 1. Oktober 2024 aufnehmen. [2]Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2024 aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.